

1. Änderungssatzung der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

(1) § 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Gemeinde Barsbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen und Asylbewerber. Unterkünfte sind:

- a) eigene Unterkünfte der Gemeinde,
- b) durch die Gemeinde angemietete Unterkünfte.

(4) § 11 Absatz 5 wird gestrichen.

(5) § 11 Absatz 6 wird wie folgt ersetzt und in Ziffer 5 geändert:

In der Benutzungsgebühr sind die Betriebskosten bereits enthalten.

(6) § 11 Absatz 7 wird wie folgt ersetzt und in Ziffer 6 geändert:

Im Falle einer Wiedereinweisung ist die Benutzungsgebühr in Höhe der aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu entrichten.

(7) § 11 Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Barsbüttel, 04.12.2017

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

Anlage 1
der Gemeinde Barsbüttel über die Benutzung der gemeindlichen
Obdachlosenunterkünften sowie Erhebung von Benutzungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)

Benutzungsgebühren inkl. kalter Nebenkosten monatlich pro Person:

1.1	Kategorie 1	Gemeindeeigene Unterkünfte	183,00 Euro
1.2	Kategorie 2	Modulhäuser (Gemeindeeigene Unterkünfte)	96,00 Euro
1.3	Kategorie 3	Angemietete Unterkünfte	172,00 Euro

Strom- und Heizkosten monatlich pro Person:

2.1	Stromkosten	24,00 Euro
2.2	Heizkosten	21,00 Euro

Ersatzbeschaffung von Schlüsseln

3.1	Ersatzbeschaffung	25,00 Euro
-----	-------------------	------------